



**Niedersächsischer Skiverband e. V.**

# **Verbandssatzung**

**- veränderte Auflage 10.07.2022 –**



beschlossen von der Vertreterversammlung  
vom 01.11.2008, geändert jeweils von den VV's am  
06.06.2015, 02.06.2018,  
15.06.2019 und 10.07.2022



## **Der Niedersächsische Skiverband**

- **ist der zuständige Fachverband für den Skisport im Landessportbund Niedersachsen.**
- **Wir fördern den Leistungssport.**
- **Wir bilden Übungsleiter/Trainer aus.**
- **Wir gestalten aktive Jugendarbeit.**
- **Wir fördern den Breiten- und Freizeitsport.**
- **Wir fördern die Kooperation mit den Schulen.**
- **Wir bekennen uns zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit zum Schutz von Klima, Umwelt, Berge und Natur.**

**Ansprechpartner sind die Vereine  
und die Geschäftsstelle des Verbandes**

**Niedersächsischer Skiverband e. V.  
Geschäftsstelle  
Am Rathaus 3, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel.: 05323-98 72 440  
[www.nds-ski.de](http://www.nds-ski.de), [nsv-buero@t-online.de](mailto:nsv-buero@t-online.de)**



## Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Grundsätze	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 4.1 Mitgliedschaft – Erwerb	5
§ 4.2 Mitgliedschaft – Beendigung	6
§ 4.3 Mitgliedschaft – Beitrag	7
§ 4.4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten	7
§ 5 Verbandsorgane	7
§ 6 Vertreterversammlung	7
§ 6.1 Vertreterversammlung – Zuständigkeiten	8
§ 6.2 Vertreterversammlung – Ladung	8
§ 6.3 Vertreterversammlung – Ablauf und Beschlussfassung	8
§ 6.4 Vertreterversammlung – Stimmrecht	9
§ 7 Hauptausschuss	9
§ 7.1 Hauptausschuss – Zuständigkeiten	10
§ 7.2 Hauptausschuss – Ladung und Beschlussfassung	10
§ 8 Präsidium	11
§ 8.1 Präsidium – Zuständigkeiten	11
§ 8.2 Präsidium – Ladung und Beschlussfassung	11
§ 9 Ausschüsse – Beiräte	12
§ 10 Strukturkommission	12
§ 11 Rechnungsprüfung	12
§ 12 Ordnungen – Allgemein	13
§ 12.1 Ordnungen – Speziell	13
§ 13 Datenschutz	13
§ 14 Satzungsänderungen	14
§ 15 Auflösung des Verbandes	14



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer Skiverband e. V.“ - nachfolgend NSV genannt. Er wurde am 19.02.1896 als „Oberharzer Ski-Klub“ auf dem Brocken gegründet.
2. Der NSV ist der Landesfachverband für die niedersächsischen Skivereine und Skiabteilungen von Vereinen.
3. Der NSV ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), des Deutschen Skiverbandes (DSV) und des Snowboardverbandes Deutschland (SNBGER).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der NSV hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Er ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen.  
Register-Nummer: VR 110564

## § 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des NSV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schneesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Verbreitung der vom Deutschen Skiverband vertretenen Sportarten, durch die Wahrung der skisportlichen Interessen im Verbandsgebiet, durch die Unterstützung und Entwicklung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Belange Jugendlicher.
2. Der NSV fühlt sich insbesondere für eine kontinuierliche Jugendarbeit verantwortlich und will seine Mitgliedsvereine bei dieser Arbeit unterstützen. Die Skijugend ist die Jugendorganisation des NSV. Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NSV.
3. Eine weitere Aufgabe des NSV ist die Kommunikation vom DSV und LSB zu den dem NSV angeschlossenen Vereinen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen zur Bereitstellung von Übungsleitern bzw. Trainern und die Unterstützung von Wettkampfmassnahmen. Der Verband tritt für die Förderung und Ausübung des Sports unter Berücksichtigung von ethischen und gesundheitlichen Grundsätzen ein und fordert einen pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.
4. Der NSV wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Satz 1 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
6. Unter Beachtung der gemeinnützigen Zielsetzung des Verbandes ist das Präsidium ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.



7. Der NSV beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Entgelt, soweit dies für den laufenden Geschäfts- und Sportbetrieb erforderlich und ohne finanziellen Nachteil für den Verband möglich ist. Über Einstellung, Entlassung und Vergütung entscheidet das Präsidium. Den jeweiligen Einsatz regelt der/die zuständige Fachreferent:in. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentieren auch die Werte des NSV nach außen und treten entsprechend auf.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der NSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NSV.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

#### § 4.1 Mitgliedschaft – Erwerb

1. Ordentliche Mitglieder können Vereine oder Vereinsuntergliederungen (Abteilungen) von Vereinen werden – nachfolgend Mitgliedsvereine genannt –, sofern sie dem LandesSport-Bund Niedersachsen e. V. angehören und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen und die Mitgliedschaft beim NSV beantragen.  
Mitgliedsvereine, die Mitglieder eines anderen Landessportbundes sind, können nur mit Zustimmung beider Landessportbünde Mitglied im NSV werden.  
Die Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle, den Mitgliedsvereinen angehörenden, Einzelpersonen.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Institutionen oder Firmen werden, die den NSV in besonderer Weise unterstützen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung durch den Hauptausschuss.



3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Belange des Schneesports und des NSV besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Vertreterversammlung (VV) ernannt. Die Ernennung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen auf Lebenszeit.
4. Außerordentliche Mitglieder können sonstige am Skilauf interessierte Organisationen (mittelbar auch Einzelpersonen) werden. Über die Aufnahme im NSV, die in Textform zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Berufung beim Hauptausschuss, gegen eine ablehnende Entscheidung des Hauptausschusses bei der Vertreterversammlung einlegen. Die Berufung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Sie ist in Schriftform an den Präsidenten zu richten.

## § 4.2 Mitgliedschaft – Beendigung

1. Die Mitgliedschaft im NSV endet
  - durch Auflösung
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
2. Die Auflösung des Mitgliedvereines gem. § 4.1 Z1 ist dem NSV mitzuteilen. Bei Auflösungen während eines Geschäftsjahres sind die Jahresbeiträge und beschlossene Umlagen noch für das gesamte Geschäftsjahr vollständig entsprechend dem Beschluss der Vertreterversammlung zu entrichten.
3. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
4. Der Ausschluss kann vom Hauptausschuss ausgesprochen werden,
  - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder mit sonstigen Leistungen im Verzug ist,
  - wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung des NSV oder gegen Beschlüsse satzungsgemäß bestellter Gremien verstößt oder das Ansehen oder die Belange des NSV erheblich gefährdet oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu. Die Berufung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des in Schriftform begründeten Ausschlussbeschlusses an das Präsidium des NSV eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung gilt zwar die Mitgliedschaft als fortbestehend, doch ruht das Stimmrecht.



## § 4.3 Mitgliedschaft – Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Vertreterversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 4.4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des NSV teilzunehmen und unter den dafür geltenden Bedingungen seine Einrichtungen zu nutzen sowie ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des NSV in jeder Hinsicht zu fördern, die Satzung und die Ordnungen des NSV und die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten, den Aufforderungen der NSV-Geschäftsstelle zur termingerechten Entrichtung der von der Vertreterversammlung und des Hauptausschusses beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen zu genügen (Einreichen von Listen, Anschriften, Berichten) sowie die im Verbandsinteresse an sie gerichteten Anfragen zu beantworten.
3. Die Satzung der Mitgliedsvereine ist in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des NSV abzustimmen.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

## § 5 Verbandsorgane

Organe des NSV sind:

- die Vertreterversammlung (VV)
- der Hauptausschuss (HA)
- das Präsidium

## § 6 Vertreterversammlung (VV)

1. Die Vertreterversammlung (VV) ist das oberste Organ des NSV:  
Sie setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - den Mitgliedern des Präsidiums,
  - den Vertretern der außerordentlichen und fördernden Mitglieder,
  - den Ehrenmitgliedern
2. Die VV findet in der Regel einmal jährlich bis spätestens 30. November statt.



3. Eine außerordentliche Vertreterversammlung (a. o. VV) kann stattfinden, wenn:
  - die Geschäftslage (Präsidium) eine a. o. VV erfordert,
  - der Hauptausschuss eine a. o. VV beantragt,
  - das Interesse des Verbandes es erfordert und  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedsvereine dies in Schriftform unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

## § 6.1 Vertreterversammlung – Zuständigkeiten

Die VV hat über grundsätzliche Angelegenheiten zu beschließen: Die VV ist im Wesentlichen zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und Hauptausschusses (in jedem 2. Jahr)
- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Präsidiums und des Hauptausschusses
- die Wahl der Rechnungsprüfer in jedem 2. Jahr
- Satzungsänderungen
- Etat- und Haushaltsplanung
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Festlegung des Ortes der nächsten VV
- die Behandlung von Anträgen.

## § 6.2 Vertreterversammlung – Ladung

1. Die Einladung zur VV erfolgt spätestens drei Wochen vor dem VV-Termin. Zeitpunkt, Tagungsort, Tagesordnung, Anträge sind bekanntzugeben. Die Jahresberichte des Präsidiums und der Hauptausschussvertreter, der Jahresabschluss, der Prüfbericht und der Haushaltsplan sind der Einladung in der Regel beigelegt.
2. Anträge, die von der VV behandelt werden sollen, sind jeweils bis zum in der Einladung festgelegten Stichtag in Schrift- oder Textform mit Begründung an die Geschäftsstelle zu senden. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
3. Anträge, die nach dem festgelegten Stichtag eingehen, können von der VV als Dringlichkeitsanträge behandelt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmen.
4. Zu einer a. o. VV ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe des Grundes einzuladen.

## § 6.3 Vertreterversammlung – Ablauf und Beschlussfassung

1. Die VV kann als Präsenzveranstaltung, aber auch bei Bedarf virtuell oder hybrid abgehalten werden. Gesetzliche Verordnungen sind dabei zu beachten. Die VV wird vom Präsidenten:in, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter:in geleitet. Ist keines der Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter:in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



2. Sitzungsgemäß einberufene VV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig. Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die „Ja“- oder „Nein“-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmen dies verlangt.
4. Über die Beschlüsse der VV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende formale Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Versammlungsleiter:in
  - Protokollführer:in
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Anwesenheitsliste
  - Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## § 6.4 Vertreterversammlung – Stimmrecht

1. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Mitgliedern des Präsidiums zu.
2. Den ordentlichen Mitgliedern stehen grundsätzlich für je 10 Einzelmitglieder eine Stimme zu. Die Berechnung der Anzahl der Stimmen für einen Verein bemisst sich nach dem zum betreffenden Jahr an den LSB gemeldeten Mitgliederstand.
3. Ordentlichen Mitgliedern mit nur bis zu 9 gemeldeten Einzelmitgliedern und einem Jahresbeitrag laut Beitragsordnung stehen eine Stimme zu.
4. Jedes Mitglied des Hauptausschusses und des Präsidiums hat in der VV eine Stimme.
5. Das Stimmrecht wird vom bevollmächtigten Vertreter des Mitgliedsvereins ausgeübt. Stimmenübertragungen sind nur bei vorliegender Bevollmächtigung zulässig.
6. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Für die Jugendordnung gelten eigene Bestimmungen.

## § 7 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss (HA) ist das aufgabenbegleitende und beratene Gremium des Präsidiums.



2. Er setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des **Präsidiums**,
  - den **Sportwarten:innen** des Fachbereich Leistungssport/Wettkampfsport Alpin, Biathlon, Skilanglauf, Skisprung/nordische Kombination und den Referenten des Seniorenwettkampfsports und Kampfrichterwesen und
  - den **Referenten:innen** des Fachbereichs Ausbildung/Breitensport Alpin, Snowboard, Skitour, Nordic Sports/Skilanglauf, Schulsport und Jugend, Schonski-lauf Senioren, DSV Skischulen im NSV und

weiteren von der VV gewählten Mitgliedern als **Beauftragte** für bestimmte Aufgaben: Umwelt, Presse und Öffentlichkeit, Anti-Doping, Leitung Sportstätten LLZ Harz, Sportstättenbau, Vorsitzender Strukturkommission.
3. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Präsident:in bzw. eine/r seiner Vizepräsidenten:innen.
4. Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Personalunion und Stellvertretung (bis auf Präsidium) sind möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Hauptausschusses vor Ende seiner Amtsperiode aus oder ist seine Position aus anderen Gründen vakant, können die Mitglieder durch Beschluss kommissarisch bis zur Durchführung von Neuwahlen auf einer VV ein Ersatzmitglied benennen.

## § 7.1 Hauptausschuss – Zuständigkeiten

1. Seine Mitglieder arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Finanzmittel selbständig. Sie können zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben vom Präsidium beauftragt werden. Der HA stimmt sich mit dem Präsidium in Bereichen von Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab, wie z. B. die Vorbereitung der Tagesordnung für die VV, Terminangelegenheiten, Haushaltsvorlagen an die VV, Vergabe von Verbandsveranstaltungen, Einrichtung von Ausschüssen oder Beiräten, Genehmigung vom Präsidium beschlossenen Ordnungen, soweit diese auch der VV zur Abstimmung vorzulegen sind.
2. Mitglieder des HA vertreten den NSV in den entsprechenden Fachausschüssen des Deutschen Skiverbandes und des Deutschen Snowboardverbandes.
3. Die Vizepräsidenten sind für die Sportwarte und Referenten die zentralen Ansprechpartner ihrer Fachbereiche.

## § 7.2 Hauptausschuss – Ladung und Beschlussfassung

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Der/Die Präsident:in hat zu einer außerordentlichen Hauptausschuss-Sitzung einzuladen, wenn dies die Hälfte der Hauptausschussmitglieder verlangt.



3. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einladung wird in Schrift- oder Textform mit Tagesordnung zugestellt. Bei fristgerechter Einladung ist Beschlussfähigkeit gegeben.
4. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche oder virtuelle Abstimmungen sind möglich.
5. Geladene Gäste haben kein Stimmrecht.

## **§ 8 Präsidium**

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des NSV und es führt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist gesetzlicher Vertreter im Sinne § 26 BGB.
2. Dem Präsidium gehören an:
  - Präsident:in
  - Vizepräsident:in für Leistungs-Wettkampfsport (VPL)
  - Vizepräsident:in für Breitensport/Ausbildung (VPB)
  - Schatzmeister:in

### **§ 8.1 Präsidium – Zuständigkeiten**

1. Das Präsidium sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der gefassten Beschlüsse und für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht dem HA oder der VV vorbehalten sind. In einem Geschäftsverteilungsplan sind die einzelnen Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder zu regeln.
3. Entscheidungen des Präsidiums, die Fachbereiche betreffen, sollten einvernehmlich mit dem/der zuständigen Sportwart:in/Referenten:in/Beauftragten gefasst werden.
4. Vertretungsberechtigt sind gemäß § 26 BGB jeweils zwei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

### **§ 8.2 Präsidium – Ladung und Beschlussfassung**

1. Das Präsidium tritt bei Bedarf, aber mindestens 3 x jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Es ist zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Präsidiumsmitglied dies verlangt. Die Einladung wird mit Tagesordnung in Textform versandt. Ein Protokoll ist anzufertigen.
2. Das Präsidium ist mit den Stimmen von mindestens drei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



4. Der/Die Vorsitzende der Strukturkommission ist ständige/r Teilnehmer:in der Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht.

## **§ 9 Ausschüsse – Beiräte**

1. Die Verbandsorgane können zur Erledigung und Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Beiräte einsetzen.
2. Die Bildung der Ausschüsse oder Beiräte erfolgt auf Vorschlag in den Sitzungen der jeweilig zuständigen Verbandsorgane.
3. Gegen eine Einbeziehung von Fachleuten, Fachinteressierten oder Aktiven ist nichts einzuwenden.
4. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt in der Regel der jeweilig zuständige Fachbereichsvertreter.

## **§ 10 Strukturkommission**

Die Strukturkommission wird durch eine/n Vorsitzende/n ohne Stimmrecht im Präsidium vertreten. Als ständige/r Teilnehmer:in unterstützt und berät er/sie die Arbeit des Präsidiums, achtet auf die Einhaltung satzungsgemäßer Vorgaben und aktiviert besonders die von Mitgliedsvereinen an den Verband herangetragenen verbandsrelevanten Projekte und Vorschläge. Die Bildung von Arbeitsgruppen geschieht selbständig, die Zuständigkeiten der Fachbereiche und der Verbandsorgane sind zu beachten.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung obliegt jährlich den von der VV gewählten Rechnungsprüfern:innen. Es sind jeweils 4 Prüfer:innen zu wählen, von denen mindestens 2 Prüfer:innen für die zwei folgenden Jahre die Prüfung vorzunehmen haben.
2. Die mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften
  - die Kassenführung
  - die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege, deren Übereinstimmung mit den Buchungen
  - den Jahresabschluss
  - die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten VV vorzulegen.



## § 12 Ordnungen – Allgemein

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des HA beschlossen. Darüber hinaus kann der HA weitere Ordnungen erlassen. Dies betreffen insbesondere eine Anti-Doping-Ordnung (ADO), Informationen zum Datenschutz, das NSV-Schutzkonzept und Prävention sexualisierter Gewalt und eine Ehrenordnung.

### § 12.1 Ordnungen – Speziell

1. Der NSV verpflichtet sich entsprechend den internationalen und nationalen Vorgaben Doping zu bekämpfen. Sanktionsmaßnahmen folgen der Rechts- und Schiedsordnung des DSV (NADA; WADA). Demzufolge ist eine **Anti-Doping-Ordnung** (ADO) des Niedersächsischen Skiverbandes e. V. als Anlage zur Satzung beschlossen.
2. Der NSV ist gegen **sexualisierte Gewalt** im Sport und setzt sich für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlicher ein. Dazu ist das **NSV-Schutzkonzept Jugendschutz und Prävention** als Anlage zur Satzung beschlossen.
3. **Datenschutz:** Zur Erfüllung des Verbandszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben erarbeitet, speichert, übermittelt, verändert oder löscht der NSV unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder: Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben bestellt das Präsidium bei Bedarf eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Einzelheiten werden in § 13 der Satzung aufgeführt. Zusätzlich gibt es als Anlage zur Satzung **Informationen zum Datenschutz im Niedersächsischen Skiverband e. V.**
4. Das Präsidium hat sich einen **Geschäftsverteilungsplan - Zuständigkeiten im Präsidium** - gegeben.
5. Das **Disziplinarwesen** wird durch eine **Disziplinarordnung** geregelt.

## § 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung bei einer satzungsgemäß einberufenen VV stehen.
2. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen VV mit einer festgelegten Stimmenmehrheit (s. Z 2) beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen aus mindestens 3 Mitgliedsvereinen notwendig.
3. Sofern die VV nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident:in, die Vizepräsidenten:innen und der/die Schatzmeister:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Verbandsauflösung).
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Skisports zu verwenden hat.

### Anlagen:

Folgende Ordnungen/Richtlinien sind auf Beschluss der VV seit 15.06.2019 Bestandteil dieser Satzung.

- Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Niedersächsischen Skiverbandes e. V.
- Informationen zum Datenschutz im Niedersächsischen Skiverband e. V.
- NSV-Schutzkonzept Jugendschutz und Prävention
- Richtlinie Zuständigkeiten des Präsidiums

**Inkrafttreten der Satzung auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.07.2022**